

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

102. Stück, 15.12.1930

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

---

XLVI. Band. (Ausgegeben den 15. Dez. 1930.) 102. Stück.

---

#### Inhalt:

- Nr. 185. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Dezember 1930, betreffend Genehmigung der „Gerhard-Cornelius-Heye-Stiftung“ in Elsfleth.
- Nr. 186. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 8. Dezember 1930 zur Änderung seiner Bekanntmachung vom 4. Januar 1924 (Ges.-Bl. Bd. 43 S. 18 ff.), betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen.
- Nr. 187. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 10. Dezember 1930 zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1930.
- Nr. 188. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 11. Dezember 1930, betreffend Abänderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung vom 1. April 1930.
-



**Nr. 185.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Genehmigung der „Gerhard-Cornelius-Heye-Stiftung“ in Elsfleth.

Oldenburg, den 5. Dezember 1930.

Die von der am 19. Oktober 1930 verstorbenen Rentnerin Doris Christine Antoinette Heye in Elsfleth in ihrem Testamente vom 30. Oktober 1928 errichtete „Gerhard-Cornelius-Heye-Stiftung“ ist auf Grund des § 5 der Verordnung vom 1. Dezember 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches vom Staatsministerium genehmigt worden und hat damit Rechtsfähigkeit erlangt. Die Stiftung hat ihren Sitz in Elsfleth und wird von einem Borstande verwaltet, der sich aus dem jeweiligen Bürgermeister der Stadtgemeinde Elsfleth, aus einem vom Stadtrat der Stadtgemeinde Elsfleth zu bestimmenden Mitgliede und einem Geschäfts- und Rechnungsführer nach den näheren Bestimmungen der Stiftungsurkunde zusammensetzt. Die Stiftung soll gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken dienen.

Oldenburg, den 5. Dezember 1930.

**Staatsministerium.**

Dr. Driver.

**Nr. 186.**

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen zur Änderung seiner Bekanntmachung vom 4. Januar 1924 (Gef.-Bl. Bd. 43 S. 18 ff.), betreffend Bestimmungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen.

Oldenburg, den 8. Dezember 1930.

Die Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 4. Januar 1924, betreffend Bestim-



mungen über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen, wird wie folgt geändert:

In § 8 erhält der erste Satz des zweiten Absatzes folgende Fassung:

„Wird einem Schüler im Laufe des Schuljahres die endgültige Aufnahme versagt, so hat er die Schule zu verlassen; dies gilt auch für Schüler, denen die endgültige Aufnahme am Ende des ersten Schuljahres versagt wird, und für Schüler, die zwar vorher in die unterste Klasse endgültig aufgenommen waren, aber deren Ziel im ersten Jahre nicht erreicht haben, sofern die Konferenz mit Zweidrittelmehrheit der Ueberzeugung ist, daß sie sich für den weiteren Besuch der höheren Schule nicht eignen.“

Oldenburg, den 8. Dezember 1930.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

Cassebohm.

### Nr. 187.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 1930.

Oldenburg, den 10. Dezember 1930.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:



## Artikel I.

Der § 20b Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz erhält folgende Fassung:

Aus dem Ausgleichsstock können nach den vom Staatsministerium aufzustellenden, dem Landtage mitzuteilenden Grundsätzen an Gemeinden, die nach diesen Grundsätzen als notleidend anzusehen sind, verlorene Zuschüsse gewährt werden, sofern die Gemeinden die durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 (R. G. Bl. I Seite 311) geregelte Bürgersteuer oder bis zum Ablauf des 27. Juli 1930 eine dieser Bürgersteuer entsprechende Abgabe erheben und diese Steuer zur Deckung des Fehlbetrages nicht ausreicht. In diesem Falle kann der Zuschuß bis zur mutmaßlichen Höhe des Aufkommens der Steuer zur Deckung des Fehlbetrages gewährt werden. Reicht dieser Zuschuß nicht aus, so kann ein weiterer Zuschuß bis zur Hälfte des verbleibenden Fehlbetrages aus dem Ausgleichsstock gewährt werden unter der Voraussetzung, daß die Gemeinden mit Genehmigung des Staatsministeriums die andere Hälfte des verbleibenden Fehlbetrages durch Zuschläge zur staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer und zur staatlichen Steuer vom bebauten Grundbesitz oder zu einer oder mehrerer dieser Steuern über die in den §§ 5, 7 und 10 dieses Gesetzes bestimmte Höhe hinaus oder durch Steuern nach § 16 Abs. 1 dieses Gesetzes decken. Beträgt der mutmaßliche Ertrag der Bürgersteuer oder der entsprechenden Abgabe weniger als  $\frac{1}{6}$  des gesamten Fehlbetrages, so sind die Gemeinden verpflichtet, den durch diese Steuern nicht gedeckten Teil des Fehlbetragssechstels durch Steuern nach § 16 Abs. 1 dieses Gesetzes aufzubringen. Die Gemeindebiersteuer und die Gemeindegetränksteuer gelten nicht als Steuer in die-



sem Sinne. Eine etwaige Beihilfe des Kommunalverbandes zur Entlastung der notleidenden Gemeinden kann auf die durch Steuern oder Zuschläge aufzubringende Hälfte des Fehlbetrages angerechnet werden.

#### Artikel II.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Oldenburg, den 10. Dezember 1930.

#### Staatsministerium.

Cassebohm.	Dr. Driver.	Dr. Willers.
(Siegel)		Thyen.

#### Nr. 188.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung vom 1. April 1930.

Oldenburg, den 11. Dezember 1930.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

#### Artikel I.

Dem Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in der Fassung vom 1. April 1930 wird folgender § 13a eingefügt:

#### § 13a.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände, die eine Wegesteuer nach § 13 eingeführt haben, sind be-



rechtigt, zu Zwecken der öffentlichen Wegeunterhaltung auf Grund eines einmaligen Beschlusses mit Genehmigung des Ministeriums des Innern Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer in gleicher Höhe, wie sie nach § 13 Abs. 2 für die Wegesteuer vorgesehen sind, zu erheben. Die Vorschriften der §§ 5, 8 und 11 finden keine Anwendung.

Tritt die Steuerpflicht sowohl nach § 13 Abs. 1 bis 3 wie nach § 13a Abs. 1 ein, so ist der geringere Steuerbetrag auf den jeweils höheren anzurechnen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben ist der Eigentümer insofern von der Steuerpflicht nach § 13a Abs. 1 freizustellen, als ein anderer Betriebsinhaber für denselben Grundbesitz nach § 13 Abs. 2 heranzuziehen ist.

Im Rechnungsjahre 1930 sind in den Gemeinden und Gemeindeverbänden, die eine Wegesteuer auf Grund des § 13 eingeführt haben, Zuschläge zur Grund- und Gebäudesteuer, ohne daß es dazu einer besonderen Beschlußfassung der Vertretungskörperschaften und der Genehmigung des Ministeriums des Innern bedarf, in derselben Höhe zu erheben, wie sie auf Grund des § 13 Abs. 2 mit Genehmigung des Ministeriums des Innern beschlossen sind oder noch beschlossen werden. Die Vorschriften des § 13a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 finden hierauf Anwendung.

#### Artikel II.

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 11. Dezember 1930.

#### Staatsministerium.

Cassebohm.

Dr. Driver.

Dr. Willers.

(Siegel)

Thyen.



Seitenblatt

Landesbibliothek Oldenburg

Oldenburg

Verlag

1911

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag

Verlag





Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Second paragraph of faint, illegible text.

Third paragraph of faint, illegible text.

Fourth paragraph of faint, illegible text.

Fifth paragraph of faint, illegible text.

Sixth paragraph of faint, illegible text.

